

**URHEBERRECHTSSENAT**

Justizpalast
1011 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 26
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

**Der Urheberrechtssenat erlässt nach § 66
VerwGesG 2016 im Verfahren zwischen den Antragstellern**

**1.) Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien (im Folgenden: Fachverband)**

und

**2.) AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung,
Baumannstraße 8-10
1030 Wien (im Folgenden: AKM) folgende**

S a t z u n g :

„SATZUNG mit der Wirkung eines
GESAMTVERTRAGS für PRIVATEN HÖRRUNDFUNK

1. Vertragspartner

1.1.

Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung der Kommunikationsbehörde Austria vom 30.6.2008 und des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 29.10.2008 in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von

Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2.

Der Fachverband ist als Nutzerorganisation im Sinn des Verwertungsgesellschaftengesetzes Vertragspartner dieses Gesamtvertrags und tritt als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Veranstalter von privatem Hörrundfunk auf.

1.3.

Dieser Gesamtvertrag gilt nur für Veranstalter privater Hörfunkprogramme, die auf Gewinn gerichtet sind („Privatradios“). Dieser Gesamtvertrag gilt nicht für Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, für Freie Radios, für Kaufhausradios, Eventradios und für Hörfunkprogramme kirchlicher Stiftungen.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für Sendungen von privaten Hörfunkprogrammen durch die AKM an private kommerzielle Hörfunkveranstalter, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind, sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die AKM zu entrichtenden Entgeltes.

3. Begriffsbestimmung

3.1.

Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Vertrages ist, wer ein privates Hörfunkprogramm in eigener inhaltlicher

Verantwortung schafft, zusammenstellt, verbreitet und/oder durch Dritte verbreiten lässt.

3.2.

Hörfunkprogramm im Sinne dieses Vertrages ist ein privates kommerzielles Hörfunkprogramm im Sinne des § 1 Privatradiogesetz idF der Kundmachung BGBl. I Nr. 86/2015, das an die Allgemeinheit verbreitet wird.

3.3.

„Sendegebiet“ im Sinne dieses Vertrages umfasst jenen Hörerkreis, der das gegenständliche Hörfunkprogramm in Stereoqualität empfangen kann.

4. Gesamtvertrag/Einzelverträge

Die Werknutzungsbewilligung für Sendungen von privaten Hörfunkprogrammen wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Hörfunkveranstalter (Einzelvertragspartner) und der AKM erworben. Die Werknutzungsbewilligung ist für jedes einzelne Programm gesondert zu erwerben.

5. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

5.1.

Der Fachverband wird der AKM bei Abschluss dieses Gesamtvertrags ein Verzeichnis mit den Anschriften, Telefon-, Fax-Nummern und E-Mail-Adressen seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags

betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1.1. bis zum 1.3. eines Jahres mitteilen.

5.2.

Die AKM wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31.12. eine Auflistung jener Veranstalter von privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrags abgeschlossen wurden.

5.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der AKM rechtzeitig durch Abschluss von Einzelverträgen einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

5.4.

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der AKM in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

5.5.

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen

seitens der AKM, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

6. Gesamtvertragsrabatt

Die AKM erklärt sich bereit, den Mitgliedern des Fachverbands, soweit die Werknutzungsbewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrags durch Abschluss von Einzelverträgen erworben wird, einen Gesamtvertragsrabatt auf den autonomen Tarif zu gewähren.

7. Werknutzungsbewilligung

7.1.

Die AKM erteilt dem Einzelvertragspartner die nicht ausschließliche Bewilligung, Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke des von ihr verwalteten Gesamtrepertoires innerhalb seines Hörfunkprogramms zu senden.

7.2.

Das in 7.1.genannte Gesamtrepertoire umfasst sowohl das eigene Repertoire der AKM als auch die Repertoires ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit die AKM diese aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnimmt.

7.3.

Für jedes einzelne Hörfunkprogramm iSd Privatradiogesetzes ist eine gesonderte Werknutzungsbewilligung gemäß 7.1 zu erwerben.

7.4.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 7.1. erstreckt sich nicht auf die Sendung von musikdramatischen Werken im Sinne des § 1 Abs 1 Satz 2 VerwGesG 1936 (große Rechte). Werden jedoch in den Hörfunksendungen Teile, Ausschnitte, Querschnitte aus musikdramatischen Werken, die nicht ein ganzes Werk oder nicht einen vollständigen Akt umfassen, bis zu einer Gesamtsendedauer von 25 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage) gesendet, so liegt dies im Bereich der von der AKM wahrgenommenen kleinen Rechte und ist durch die von der AKM erteilten Werknutzungsbewilligung zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen abgedeckt. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Sendung eine Bühnenaufführung, eine Studioproduktion oder eine Wiedergabe mittels Ton- oder Bildtonträger zum Gegenstand hat. Bei einer Gesamtsendedauer eines ganzen Werkes von 60 Minuten oder darunter darf der Ausschnitt jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtsendedauer des Werkes betragen.

Werden die oben genannten Zeit- bzw. Prozentgrenzen überschritten, ist die Werknutzungsbewilligung gesondert von den Urhebern bzw. Bühnenverlagen zu erwerben.

7.5.

Diese Werknutzungsbewilligung umfasst neben der (analogen oder digitalen) terrestrischen Sendung auch die Sendung im Internet und/oder über Apps in Form der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Übertragung des von ihm terrestrisch ausgestrahlten Hörfunkprogramms

(Simulcasting) sowie in Form der Übertragung von eigens dafür hergestellten, linearen Programmen (Webcasting; Side-Channels).

Die Bewilligung für Simulcasting erfolgt für einen nationalen Empfängerkreis, also für Abrufe aus Österreich. Ein Anteil bis zu 5 % der Abrufe pro Monat aus dem Ausland ist im Rahmen dieser nationalen Lizenz zulässig, Darüber hinausgehende internationale Abrufe insbesondere aufgrund der Verlinkung durch sog. Aggregatoren (zB. Tunein, radio.de) sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrags. Wird der Simulcast auf einer von österreichischen Hörfunkveranstaltern gemeinsam betriebenen Internet-Plattform oder über eine gemeinsame App im Inland angeboten (zB. Radioplayer Österreich GmbH), ist dies von der gegenständlichen Nutzungsbewilligung umfasst.

Der erteilten Bewilligung für Simulcasting liegt die Annahme zugrunde, dass das Simulcasting eine gegenüber der terrestrischen Ausstrahlung des Hörfunkprogramms untergeordnete Nebennutzung ist.

Die Bewilligung für Webcasting (Side-Channels) erfolgt für einen nationalen Empfängerkreis, also für Abrufe aus Österreich. Ein Anteil bis zu 5 % der Abrufe pro Monat aus dem Ausland ist im Rahmen dieser nationalen Lizenz zulässig, Darüber hinausgehende internationale Abrufe insbesondere aufgrund der Verlinkung durch sog. Aggregatoren (zB. Tunein, radio.de) sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrags. Wird der Sidechannel auf einer von österreichischen Hörfunkveranstaltern gemeinsam betriebenen Internet-Plattform oder über eine gemeinsame App im Inland angeboten (zB. Radioplayer Österreich GmbH), ist dies von der gegenständlichen Nutzungsbewilligung umfasst.

Der erteilten Bewilligung für Webcasting liegt die Annahme zugrunde, dass das Webcasting eine gegenüber der terrestrischen Ausstrahlung des Hörfunkprogramms untergeordnete Nebennutzung ist. Die erteilte Bewilligung gilt für maximal 30 Side-Channels und ist beschränkt auf die Nutzung auf der Website und/oder über eigene App/s des Hörfunkveranstalters. Die Side-Channels müssen unentgeltlich zugänglich sein, dürfen keine Möglichkeit zum Download bieten und dürfen nur unter dem Namen oder der Marke des Hörfunkprogramms angeboten werden.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 7.1. umfasst insbesondere nicht: Satellitensendungen, die öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Sinne des Art. 3 der RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Fernsehsendungen, aktive oder passive Kabelweiterleitung, Pay-Radio oder Pay-TV und ähnliche Dienstleistungen, in welchen technischen Verfahren sie auch immer geleistet werden (drahtlos oder drahtgebunden).

7.6.

Die dem Einzelvertragspartner erteilte Bewilligung ist auf den Zweck beschränkt, das eigene Hörfunkprogramm des Einzelvertragspartners zu senden und ist nicht auf Dritte übertragbar.

7.7.

Die Weitergabe von zu eigenen Sendezwecken hergestellten Programmteilen an dritte Hörfunkveranstalter ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass dieser dritte Hörfunkveranstalter durch Abschluss eines Einzelvertrages

mit der AKM die Bewilligung für die Hörfunksendung erworben hat.

8. Urheberpersönlichkeitsrechte

8.1.

Die Persönlichkeitsrechte der Urheber sind nicht Gegenstand der urheberrechtlichen Bewilligung gemäß Pkt. 7.1.

8.2.

Der Hörfunkveranstalter verpflichtet sich, bei der Werknutzung die Urheberpersönlichkeitsrechte nicht zu verletzen und die Urheber der verwendeten Werke zu nennen.

9. Entgelt

9.1.

Die Höhe des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtenden Entgelts bestimmt sich aus einer prozentuellen Beteiligung an der in Pkt. 9.3. definierten Bemessungsgrundlage unter Zugrundelegung eines Mindestentgelts gemäß Pkt. 9.5.

Die AKM gewährt den Einzelvertragspartnern für die in den Einzelverträgen geregelten Hörfunkprogramme den unten näher ausgeführten und gegenüber dem "autonomen Tarif" begünstigten Tarif, sofern die Werknutzungsbewilligung durch den Hörfunkveranstalter vor Sendebeginn erworben wird.

Hörfunksendungen, die ohne Erwerb der Werknutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im

Sinne des UrhG. Die AKM ist in solchen Fällen berechtigt, das Sendeentgelt in doppelter Höhe des "autonomen Tarifs" zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen und nachgewiesenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche der AKM für Hörfunksendungen, für die die Werknutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrags erworben wurde, bleiben unberührt; dies betrifft insbesondere die Rechtsansprüche der AKM aus den §§ 81 ff. UrhG.

9.2.

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, als Entgelt für die ihm erteilte Werknutzungsbewilligung den begünstigten Tarif dieses Gesamtvertrags in Höhe von 8% pro rata temporis der Bemessungsgrundlage zu bezahlen.

Die Berechnung pro rata temporis erfolgt derart, dass die Gesamtsendedauer des AKM-Repertoires im Sinne des Pkt. 7.2. zu der Gesamtsendezeit des jeweiligen Programmes ins Verhältnis gesetzt wird. Von diesem Quotienten (Musikanteil in %) bilden 8 % den der AKM zu zahlenden Tarif nach diesem Gesamtvertrag.

Zur Berechnung des Musikanteils wird der Gesamtjahresdurchschnitt pro Programm herangezogen.

9.3.

Sofern nicht die Regelungen über das Mindestentgelt zur Anwendung gelangen, wird das Lizenzentgelt in Prozenten der Einnahmen des Senders pro

Programm berechnet. Berechnungsbasis sind die Nettowerbeerlöse.

Nettowerbeerlöse sind sämtliche Nettoerlöse des Hörfunkveranstalters, insbesondere aus Werbespots und allen Sonderwerbeformen, die dem Hörfunkveranstalter selbst oder für diesen tätigen Vermarktungsunternehmen (zB. RMS) zufließen. Ausgenommen sind lediglich Erlöse des Hörfunkveranstalters aus Merchandising, Off-Air-Veranstaltungen, der Produktion von Werbesendungen, Erlöse aus der Online-Vermarktung, Beteiligungserlöse sowie staatliche Förderungen und Beihilfen. Bei Gesamtaufträgen (zB. Spotkampagnen mit Online- und/oder Off-Air-Leistungen), die sowohl in die Bemessungsgrundlage als auch nicht in die Bemessungsgrundlage fallende Leistungen umfassen, ist derjenige Anteil der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen, der sich auf Grundlage der veröffentlichten Werbetarife kalkulatorisch für die in die Bemessungsgrundlage fallende Leistung ergibt.

Im Bereich des Simul- und Webcasting ist unter „Nettowerbeerlös“ der Nettoerlös aus der Online-Vermarktung des Simul- oder Webcasting-Angebots über die Website und die Apps des Hörfunkveranstalters in Form von Pre-, Mid- und Post-Rolls oder allfälligen sonstigen bestehenden oder künftigen Online-Vermarktungsformen zu verstehen, die dem Simul- oder Webcast zuordenbar sind. Ist bei Pre- und Post-Rolls oder sonstigen Online-Erlösen eine direkte Zuordnung zum Simul- oder Webcast nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zurechnung im Verhältnis der Zugriffe auf den Simul- oder Webcast zur Gesamtzahl der auf Simulcasting und Webcasting (Side-Channels) entfallenden Zugriffe. Allfällige Abgrenzungsfragen in diesem

Zusammenhang sind nach Treu und Glauben einvernehmlich zu lösen. Werbe- oder sonstige Erlöse des Hörfunkveranstalters im Zusammenhang mit von österreichischen Hörfunkveranstaltern gemeinsam betriebenen Internet-Plattformen oder gemeinsamen Apps sind den Online-Erlösen anteilmäßig zuzurechnen.

Unter Nettoerlösen sind die Bruttoerlöse (berechnet zu den veröffentlichten Werbetarifen) abzüglich der den Werbekunden oder den Werbeagenturen tatsächlich gewährten Nachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti sowie angefallener Agenturprovisionen (AE) vor Aufschlag der Umsatzsteuer und der Werbeabgabe zu verstehen. Weitere Abzüge, insbesondere solche für eigenen oder fremden Vertriebsaufwand, sind nicht zulässig.

Bei Kompensationsgeschäften und Geschäften auf Gegenseitigkeit ist die Gegenleistung des Hörfunkveranstalters oder des für diesen tätigen Vermarktungsunternehmens nach den veröffentlichten Werbetarifen zu ermitteln, um max. 35% zu reduzieren und der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen.

Bei Gegengeschäften zwischen Medienunternehmen (§ 1 Abs 1 Z 6 MedienG) ist ein Abzug bis zu 80% auf die Werbetarife zulässig, dies jedoch beschränkt auf max. 5% des gesetzlich zulässigen Werbezeitvolumens (§ 19 Abs 1 PrR-G). Hat der Hörfunkveranstalter einen eigenen Werbetarif für Mediengengeschäfte veröffentlicht, sind davon keine Abzüge zulässig.

Die Einnahmen müssen pro Programm ausgewiesen sein.

9.4.

Der Einzelvertragspartner stimmt zu, dass die Einnahmen aus nationaler Vermarktung und allfälliger Unterkombinationen und Zielgruppenkombinationen direkt zwischen Vermarkter und der AKM abgerechnet werden. Er erteilt dem Vermarkter alle hiefür erforderlichen Entbindungen von allfälligen Verschwiegenheits- sowie datenschutzrechtlichen Geheimhaltungspflichten. Insbesondere erteilt er dem Vermarkter die Zustimmung, dass dieser Daten über den weitesten Hörerkreis (laut Radiotest) gegenüber der AKM offenlegen kann.

Aus den Abrechnungen des Vermarkters müssen sich die abzurechnenden Einnahmen bezogen auf alle Sendeunternehmen, von denen er mit der Werbeakquisition beauftragt ist, sowie deren betragsmäßige Aufteilung auf die jeweilig vermarkteten Sendeunternehmen und Programme, ergeben. Die Einnahmen aus bestehenden Webdiensten (Webdiensten ieS, Side-Channels zzgl. pre-, mid- und postroll advertising sowie sonstige Online-Erlöse) sind ebenfalls gesondert auszuweisen.

9.5.

Das Mindestentgelt kommt zum Tragen, wenn das nach den obigen Bestimmungen berechnete Lizenzentgelt unter den nachfolgenden Schwellenwerten liegt.

9.5.1. Die Bemessung des Mindestentgelts für den Bereich des terrestrischen Hörfunks bestimmt sich nach dem im Rahmen des Radiotests erhobenen weitesten Hörerkreis (WHK) und ist wie folgt gestaffelt:

Bis 25.000 WHK	je Hörer und Monat	€	0,0266
Bis 50.000 WHK	je Hörer und Monat	€	0,0205
Bis 150.000 WHK	je Hörer und Monat	€	0,0156
Bis 500.000 WHK	je Hörer und Monat	€	0,0115
Bis 1,200.000 WHK	je Hörer und Monat	€	0,0083
Bis 2,500.000 WHK	je Hörer und Monat	€	0,0063
Über 2,500.000 WHK	je Hörer und Monat	€	0,0054

Gegenständliches Mindestentgelt wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015; aktuell berücksichtigter Stand: September 2017) wertgesichert. Es wird jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Schwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Septemberwert des vorangegangenen Jahres. Die Veränderungen werden jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2015 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

9.5.2. Wenn ein Einzelvertragspartner terrestrischen Hörfunk sowohl analog als auch digital sendet, gilt die Regelung gemäß Unterpunkt 1.

Sollte ein Einzelvertragspartner ausschließlich digitalen terrestrischen Hörfunk (DAB+) senden, so ist die Regelung gemäß Unterpunkt 1 sinngemäß anzuwenden. Der weiteste Hörerkreis ist jedoch mit der Anzahl der im Sendegebiet, in dem das gegenständliche Hörrundfunkprogramm in Stereoqualität empfangen werden kann, mittels DAB+-Technologie potentiell erreichbaren

Einwohner gedeckelt. Diese Sonderregelung für DAB+ gilt so lange, als eine Marktdurchdringung für DAB+ von weniger als 80 % im Sendegebiet vorliegt.

9.5.3. Für den Simulcasting-Channel und für jeden Side-Channel (sofern die Gesamtzahl 10 nicht überschreitet) beträgt das Mindestentgelt EUR 80.—pro Monat. Wenn die Gesamtzahl an betriebenen Side-Channels 10 überschreitet, beträgt das Mindestentgelt ab dem 11. Side-Channel EUR 125.—pro Monat.

9.6.

Die Überprüfung, ob das Mindestentgelt zum Tragen kommt oder nicht, erfolgt monatlich. Der Einzelvertragspartner hat der AKM alle dafür notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

9.7.

Übersteigt die prozentuelle Beteiligung an der Bemessungsgrundlage (Pkt. 9.2.) die Mindestbeträge gem. Pkt. 9.5., und zwar jeweils getrennt betrachtet für Einnahmen und das Mindestentgelt aus dem terrestrischen Hörfunk einerseits und den Einnahmen und dem Mindestentgelt für Hörfunk per Internet andererseits, so wird das Sendeentgelt jeweils nach ersterer Berechnungsmethode berechnet. Übersteigen die nach der prozentuellen Beteiligung an der Bemessungsgrundlage (Pkt. 9.2.) errechneten Beträge die Mindestentgelte nicht, so kommen die Mindestentgelte zur Anwendung. Je nachdem kommt die prozentuelle Beteiligung gemäß Pkt. 9.1 iVm Pkt. 9.2 oder das Mindestentgelt gemäß Pkt. 9.5. zur Anwendung. Die anfallende Umsatzsteuer ist bei allen Berechnungsarten zusätzlich zu entrichten.

9.8.

Bei der Vereinbarung des begünstigten Tarifs gemäß Pkt. 9.2. und 9.5. ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden.

10. Abrechnung

10.1.

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, der AKM für jeden Monat spätestens 10 Tage nach dessen Ablauf sowie zusätzlich für jedes Geschäftsjahr spätestens 2 Monate nach dessen Ablauf in geeigneter Form Abrechnung zu legen. Die Abrechnung hat unter Verwendung der von der AKM zur Verfügung gestellten Formulare zu erfolgen und jedenfalls eine Aufstellung der für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage gem. Pkt. 9.3. erforderlichen Daten wie z.B. eine Aufstellung der im betreffenden Geschäftsmonat bzw. Geschäftsjahr durch den Einzelvertragspartner selbst oder durch Dritte vermarkteten Werbezeiten, eine nach Erlösarten (Werbespots, Sonderwerbformen, Kompensationsgeschäfte etc.) aufgegliederte Übersicht über sämtliche Umsätze sowie eine offizielle, den Werbekunden im betreffenden Geschäftsjahr bekanntgegebene, Preisliste zu enthalten. Die Einnahmen aus bestehenden Webdiensten (Webdiensten ieS, Side-Channels zzgl. pre-, mid- und postroll advertising sowie sonstige Online-Erlöse) sind ebenfalls gesondert auszuweisen.

10.2.

Weiters ist in der Jahresabrechnung des Einzelvertragspartners der Musikanteil des

Gesamtjahresdurchschnitts pro Programm (Pkt. 9.2.) anzugeben. Bedarf es für die Bemessung des Entgelts aus der Sicht der AKM zusätzlicher Daten, hat der Einzelvertragspartner diese in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen bzw. die Abrechnung zu ergänzen.

10.3.

Das monatliche Entgelt ist 14 Tage nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsmonats fällig und wird binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung überwiesen. Weicht das aufgrund der Jahresabrechnung bemessene Entgelt von den im betreffenden Geschäftsjahr monatlich geleisteten Entgelten ab, werden Belastungen oder Gutschriften entsprechend verrechnet und der sich daraus ergebende Saldo binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung überwiesen. Für die Bestimmung der (monatlichen wie jährlichen) Bruttobemessungsgrundlage ist das Datum der Fakturierung durch den Einzelvertragspartner an seine Kunden entscheidend.

10.4.

Der Einzelvertragspartner ist mit der Weitergabe der von ihm an die AKM gelieferten Daten an die AUSTRO-MECHANA bzw. der an die AUSTRO-MECHANA gelieferten Daten an die AKM und mit der Verarbeitung dieser Daten durch eine der beiden Gesellschaften für beide einverstanden.

11. Programme

11.1.

Der Einzelvertragspartner wird der AKM die für die Verteilung der erhaltenen Entgelte an ihre Bezugsberechtigten und an die mit ihr vertraglich

verbundenen ausländischen Urheberrechtsgesellschaften erforderlichen Unterlagen auf elektronisch lesbaren Datenträgern in standardisierter Form unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, detaillierte Programme aller gesendeten Werke einschließlich Musikaufstellungen von Hörfunkprogrammen unentgeltlich jeweils innerhalb eines Monats nach der Sendung zu liefern. Es sind der AKM die Titel der Werke, die Namen der Komponisten, Arrangeure (Nachname/Vorname) und Autoren, Label, handelsübliche (Bild-)Tonträgernummern und "cuts" sowie die jeweiligen Stoppzeiten bekanntzugeben. Um eine maschinelle Verarbeitung der Musikmeldungen im Hinblick auf Eigenproduktionen des Einzelvertragspartners zu gewährleisten, wird vom Einzelvertragspartner eine entsprechende Archivierung der eingesetzten Werke vorgenommen und diese der AKM zur Verfügung gestellt.

Sendemeldungen für Werbespots (Spotblätter und Einsatzzahlen für ein Jahr) werden der AKM vom Einzelvertragspartner gesondert übermittelt. Der prozentuelle Anteil der Werbung an der Gesamtsendezeit wird der AKM ebenfalls einmal pro Jahr vom Einzelvertragspartner mitgeteilt.

11.2.

Der Einzelvertragspartner ist mit der Weitergabe der von ihm an die AKM gelieferten Daten an ausländische Urheberrechtsgesellschaften einverstanden. Der Hörfunkveranstalter gewährt der AKM Kontroll- und

Überprüfungsmöglichkeiten hinsichtlich des Programminhalts und der Feststellung der jeweils verwendeten Werke (Werkidentifizierung).

12. Überprüfung

12.1.

Die AKM ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Einzelvertragspartner übermittelten Programmdate (Pkt. 11.) sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Bemessung des Sendeentgelts erforderlichen Abrechnungsdate (Pkt. 9. und 10.) beim Einzelvertragspartner und/oder bei Dritten, die Werbe- und/oder Sendezeiten in dem vom Einzelvertragspartner betriebenen Hörfunkprogramm vermarkten, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.

12.2.

Die Prüfung der Programmdate kann auch durch Mitarbeiter der AKM oder sonstige Beauftragte erfolgen, die Prüfung der Abrechnungsdate durch solche Personen aber nur dann, wenn darüber das vorherige Einverständnis mit dem Einzelvertragspartner hergestellt wurde.

12.3.

Das oben genannte Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Date erforderlich ist. Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu

machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater befinden.

12.4.

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich weiters, alle für die Berechnung des Lizenzentgeltes maßgeblichen Bücher, Aufzeichnungen und Belege sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind diese Unterlagen solange aufzubewahren, als eine von der AKM vor Ablauf der Frist begehrte Prüfung des jeweiligen Jahres noch nicht abgeschlossen ist. Wenn der Einzelvertragspartner diese Aufbewahrungsverpflichtung verletzt oder sonstwie die Prüfrechte der AKM unmöglich macht, steht der AKM das Recht zur Schätzung der nicht mehr überprüfbaren Komponenten der Berechnung des Lizenzentgelts und somit des tatsächlich geschuldeten Entgelts, zu.

12.5.

Die AKM sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Einzelvertragspartners zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

12.6.

Im Bedarfsfall hat der Einzelvertragspartner dem mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Mitarbeiter der AKM Auskünfte zu erteilen.

12.7.

Ergeben sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von 5 % oder mehr zu Gunsten der AKM, hat der Einzelvertragspartner die angemessenen Kosten der Überprüfung der AKM zur Gänze zu erstatten. Über Ersuchen des Prüfers sind von im einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. Die AKM kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im Übrigen wird § 87a UrhG für anwendbar erklärt.

12.8.

Sollte der Einzelvertragspartner eine der in Punkt 12. festgelegten Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung seitens der AKM unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen nicht erfüllen, ist die AKM berechtigt, den Einzelvertrag unter Aufrechterhaltung aller aus diesem Vertrag resultierenden offenen Ansprüche mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.

13. Verzug

13.1.

Unbeschadet weitergehender Rechte ist die AKM bei Verzug von Zahlungen oder Abrechnungen oder von Mitwirkungspflichten berechtigt, nach vorher erfolgter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen von 9,2 % per anno ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

13.2.

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 2 Wochen-Frist nicht, ist die AKM berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 4 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) ein Sendeentgelt in der doppelten Höhe des autonomen Tarifs zu verrechnen sowie den Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.

13.3.

Sämtliche Mahnungen an den Hörfunkveranstalter erfolgen eingeschrieben. Pro Mahnung werden jeweils € 40,-- Mahnspesen verrechnet.

14. Meinungsverschiedenheiten

Unbeschadet der vertraglich vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbandes und der AKM der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefs nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht die AKM von ihren Kontrollrechten Gebrauch, wird sie vorher den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

15. Vertragsdauer

Dieser Gesamtvertrag tritt am Tag nach der Kundmachung der Satzung in der Ediktsdatei (§ 66 Abs 2 VerwGesG 2016) in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

16. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1030 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.“

Urheberrechtssenat
Schmerlingplatz 11, 1011 Wien
Wien, am 17. Oktober 2018

SP Dr. Georg Hradil
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

